

# Objektivität im Spannungsfeld zwischen Täter, Opfer und Gesellschaft

PD Dr. Urs Gerhard

Universität Basel

Vortrag am Diagnostik Kongress des IAP Zürich  
am 15. März 2002

# Sex-Sadist



## Seine Frau: «Zu mir war er so zärtlich!»

■ VON MARKUS STÜCKLIN  
**BASEL – Ein Mann mit zwei Gesichtern. Hassan Benbella (31), der Sex-Sadist von Basel, täuschte seine Umwelt perfekt. Seine Schweizer Ehefrau Francine (30): «Ich kann es heute noch nicht glauben, dass er der Täter ist. Er war zärtlich, sensibel und aufgeschlossen.»**

Hassan kam im Oktober 1992 in die Schweiz. Er fand bei seinem Bruder Unterschlupf. Dieser war mit einer Schweizerin verheiratet. Auch eine Schwester lebt in Basel, sie ist ebenfalls mit einem Schweizer verheiratet.

Bald lernte der gutaussehende Marokkaner die damals drogensüchtige Francine kennen. Sie erinnert sich: «Ich habe mich schnell in ihn verliebt. Bin auf rosa Wolken geschwebt. Es ergab sich eine Beziehung. Später wurde mir dann klar,

überfalls mehrere Jahre im Gefängnis und wurde danach ausgewiesen.

Drei Monate nach der Hochzeit tauchte er dann plötzlich nicht mehr bei seiner Frau auf. Francine sagt jetzt: «Heute glaube ich auch, dass er mich nur geheiratet hat, um in der Schweiz bleiben zu können.» Am 17. Juni 1994 wurde auf ihren Antrag hin vom Gericht die vorsorgliche Trennung angeordnet.

Hassan arbeitete weiter als Handwerker auf dem Bau oder bei Gartenbaufirmen. Er war bei einer Temporräfirma angestellt, verdiente 3000 Franken im Monat.

Gelegentlich schnupfte er Kokain.

Nachts, besonders bei Neumond, streifte Hassan durch die Strassen von Basel – auf der Suche nach Opfern. Bei sich trug er ein Messer, eine Maske, Handschellen und Klebband.



Diese Utensilien trug der Sex-Sadist u. a. auf sich: Schwarze Handschuhe, Handschellen, Klebband und ein Messer.

## «Im Zweifel für den Missbrauch»

**Mainz.** AP. «Die Angeklagten sind freigesprochen», sagte der Vorsitzende Richter Hans Lorenz. «Den Wormser Massenmissbrauch hat es nie gegeben.» Mit diesem Urteil des Mainzer Landgerichts wurde am Dienstag das grösste Verfahren gegen vermeintliche Kinderschänder in Deutschland abgeschlossen. Den insgesamt 25 Angeklagten wurden 200 Fälle sexueller Misshandlung von Kindern zur Last gelegt. Kein einziger Fall konnte nachgewiesen werden. Im Falle des angeblichen Massenmissbrauchs sei die Unschuld der Angeklagten erwiesen, sagte Richter Lorenz. Für die teilweise mehr als zwei Jahre, die die Angeklagten im Untersuchungsgefängnis gesessen hatten, sprach ihnen die Kammer eine Entschädigung zu.

Der Vorsitzende Richter sagte, das Verfahren biete Ärzten, Kinderschützern, Gutachtern und der Justiz selbst reichlich Anlass zur Selbstkritik. Die schärfsten Vorwürfe erhob er gegen einen Wormser Kinderarzt und eine Mit-

arbeiterin des Kinderschutzvereins «Wildwasser». In vielen Fällen hätten sie nach der Devise gehandelt: «Im Zweifel für den Missbrauch.»

So habe der Arzt bei einem Jungen Missbrauch attestiert, obwohl er ihn gar nicht untersucht habe. Bei der sieben Monate alten Tochter des Hauptangeklagten habe der Arzt frische Verletzungen festgestellt zu einer Zeit, als sie bereits bei der Pflegefamilie lebte. Bei einem anderen Kind habe er – nicht wissend, dass die Eltern schon in Haft waren – ebenfalls frische Spuren entdeckt. Der Missbrauch müsste demzufolge im Heim verübt worden sein.

Bei sechs von 13 Kindern gebe es Befunde, die zwar auch auf Missbrauch hindeuten könnten. In keinem Fall sei aber zu beweisen, dass er stattgefunden habe. Weil die gynäkologischen Befunde generell eher ungeeignet seien zum Nachweis eines Missbrauchs, habe das Gericht noch grösseres Gewicht auf die Aussagen der Kinder legen müssen. Hier habe die «Wildwasser»-Mitarbei-

terin eine verheerende Rolle gespielt. Sie habe nur noch ermitteln wollen, wer die Kinder missbraucht habe. Ihre Idee sei es auch gewesen, dass eine bestimmte Gaststätte der zentrale Tatort des Missbrauchs gewesen sei. Obwohl die Kinder anfangs gesagt hätten, sie kennen dieses Lokal nicht, seien sie immer wieder hingeführt worden.

Aber sowohl die Aussagen der Kinder als auch die äusseren Umstände, die Räume, die Aussagen von Nachbarn und Gästen liessen die Kammer zu der Überzeugung kommen, dass die Gaststätte kein Tatort war. Dass bestimmte Angeklagte bestimmte Kinder bei Orgien zusammen vergewaltigt haben sollen, wie die Staatsanwaltschaft behauptet habe, sei teilweise gar nicht möglich. In einem Fall hätte ein Kind schon vor seiner Geburt vergewaltigt werden müssen, sagte der Richter kopfschüttelnd. Die zweijährige Beweishebung sei sehr aufwendig gewesen. Aber «des Rätsels Lösung sind Daten und Fakten».

---

**„Die kindlichen Zeugen sind solange  
konsequent und systematisch unter  
Befragungsdruck gesetzt worden, bis sie die  
erwarteten Antworten gegeben und schließlich  
die implantierten Erlebnisse als wahre  
Erlebnisse erinnert haben.“**

---

**MISSBRAUCH**

**Gutachter schützen die Täter**

**PSYCHO STATT RECHT**

**Unschuldiger sass wegen falschem  
psychologischem Gutachten 8 Jahre hinter  
Gittern;**

**Mörder weiterhin unter uns.**



W07 47  
22.11.96

**Die autistische Daniela O. will, dass ihr Vater für seine sexuellen Übergriffe bestraft wird. Doch der Untersuchungsrichter ist mit dem prominenten Anwalt des wohlhabenden Vaters einig: Anklage muss nicht erhoben werden.**

ren jüngeren Bruder in ein kleines Dorf in St. Gallen Toggenburg zog. Bis Anfang der neunziger Jahre verbrachte die Tochter ein bis zwei Wochenenden im Monat bei ihrem leiblichen Vater und fuhr gelegentlich auch mit ihm in die Ferien. Das letzte Mal im Oktober 1991, als Daniela plötzlich aufjagt nach Hause telefonierte: Peter O. habe ihr vor der Abreise nach Spanien seine Kleider gekauft. «Mirst dachben wir, er zecht ihr wieder die Blöcke an, die sie nicht mag», erinnert sich Anna B. Aber als Daniela auch nach der Rückkehr ständig von diesen Modlern sprach, fragte sie Mutter gütlicher nach.

Was Daniela O. mit ihrem spirchlichen Wortschatz darauflin offenbarte, war für die ganze Familie ein Schock: Mit der Inzestverdingung, die stünkn odör sie sei dröckig, habe der Vater sie immer wieder nackt ausgezogen, im

lung seien die Behörden am Tatort und somit in Zürich zuständig. Der daraufhin anvisierte Zürcher Bezirksanwalt Bruno Meier ging jedoch - im Sinn von Peter O. - davon aus, dass es sich hier um falsche Anschuldigungen handelt und somit wesentliche Hinweise auf einen Täter im Kanton St. Gallen bestünden. In der Folge wurde das Dossier mehrmals zwischen Zürich und St. Gallen hin- und hergeschickt, bis es nach einem halben Jahr endgültig in Zürich landete.

Entsprechend widerwillig nahm Bezirksanwalt Meier im Sommer 1992 die Ermittlungen auf. In einem Brief an das Institut für Rechtsmedizin, das Daniela O.s Einvernahmeffähigkeit beurteilen sollte, ermahnte Meier, es sei sorgfältig zu prüfen, ob ihre Aussagen nicht unter dem Einfluss der Mutter zustande gekommen seien: «Damit Sie nicht

unfall eine IV-Benitz bezieht, wird der Familie zudem Schularbeitern nachgesetzt.

Auch für den Zürcher Bezirksanwalt Meier war die mögliche Beeinflussung durch die Mutter weiterhin ein grosses Problem. Deshalb gab er - ebenso wie ursprünglich die des Gerichts wäre - ein Glaubwürdigkeitsgutachten in Auftrag. Normalerweise werden zeitig behandelte Erwachsene von Kinderpsychiatern beurteilt. In diesem Fall vertrat man aber auf den Gutachter Urs Gerhard von der Psychiatrischen Uniklinik Basel, für auch zum Thema Kindesmissbrauch allgemein eher bekannt ist - er spricht gern vom «Missbrauch des Missbrauch». Gerhard wurde ebenfalls mit dem «Stundenregener der Mutter eingedockt». Worauf er sich mehr dem Vater Peter O. zuwandte und als er sich ausführlich mit dem inneren, sozialen Leben Vater reierte. Dies sei bei einer Zeugenbefragung zwar nicht üblich, gelte Gerhard zu. Aber in diesem Fall habe er den Beschuldigten unterzucht in der Hoffnung, Tips für den Zugang zu seiner autistischen Tochter zu erhalten.

Gerhards Gutachten widmet dem Beschuldigten sogar ein spezielles Kapitel: «Herr O. ist zwar sehr unkonventionell, wenig humoristisch und verwendet ein saloppes Vokabular hinsichtlich des Geschlechtlichen», dies sei jedoch «Ausdruck seines Meiers und seiner aktiver Sozialkompetenz. Und ausserdem schmeichelt er dem Mann an Sozialpartnern nicht zu sein. - Der Gutachter muss es wissen: Er hatte den Beschuldigten sogar in dessen Privatwohnung aufgenommen, dies aber fachfremdlich insgesamt erwidert.

Die Anwältin der Geschädigten, Joanne Dubois, warf Gerhard deswegen Parolnahme vor. Zumal er bei der Beurteilung von Daniela O. einen geradezu menschenverachtenden Ton anschlug, etwa wenn er festhielt, dass es

# Diagnostische Arbeitsfelder im Strafrecht

- Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit im Strafprozess
- Beurteilung der Verantwortungsreife (im Jugendstrafrecht)
- Beurteilung von Zeugenaussagen (besonders bei behauptetem sexuellem Missbrauch)
- Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit
- Beurteilung der Gemeingefährlichkeit im Zusammenhang mit Haftvollzugslockerung

# Weitere Arbeitsfelder in der forensischen Diagnostik

- **Zivilrecht:**  
Beurteilung der Urteils- und Geschäftsfähigkeit
- **Familienrecht:**  
Sorgerechtsgutachten
- **Sozialrecht:**  
Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und Invalidität
- **Militärjustiz:**  
Beurteilung der Diensttauglichkeit
- **Strassenverkehrsrecht:**  
Beurteilung der Fahrtauglichkeit  
(Strassenverkehrsämter und Polizeigericht)

# Grundvoraussetzungen für Objektivität in der Forensik

---

- Aus- und Weiterbildung auf dem Spezialgebiet.
- Vertrautheit mit dem juristischen Denken
- Akzeptanz des Rechtssystems
- Supervision bei einem erfahrenen Experten
- Kenntnis der aktuellen Forschung und der neueren Fachliteratur

# Objektivität in der Forensik (ff)

- Unbefangenheit
- Unparteilichkeit, Neutralität
- Kritisches Herangehen an die Fragestellung
- Ständiges Hinterfragen der Erkenntnisse
- Cave Parteiengutachten
- Gutachten gut gliedern
- Logische Gedankenführung

# Beurteilung der Prozessfähigkeit

Folgende Merkmale schliessen die Prozessfähigkeit, die Schuldfähigkeit und die Strafbarkeit aus:

- **Irrationale Gedanken**
- **Defaitismus**
- **Paranoia**
- **Psychotische Gedanken**

nach Melton et al (1997)

# Schweizerisches StGB Art. 10

---

- Wer wegen Geisteskrankheit, Schwachsinn oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht zu handeln, ist nicht strafbar. Vorbehalten sind Massnahmen nach den Art. 43 und 44.

# Schweizerisches StGB Art. 11

---

- War der Täter zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusstsein beeinträchtigt oder geistig mangelhaft entwickelt, so dass die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, herabgesetzt war, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern. Vorbehalten sind Massnahmen nach den Art. 42 bis 44 und 100bis.

# Vorgehen zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit

- Das diagnostische Tun muss sich auf den Tatzeitpunkt beziehen.
- Befunde exakt erheben, klar und verständlich für Juristen beschreiben und in ihrer Relevanz für die Tat diskutieren
- Als Normabweichung meint der Gesetzgeber nicht leichtgradige Abweichung vom Mittelwert, sondern seltene und damit massive im Bereich von mehr als einer Standardabweichung.

# Aufbau eines Gutachtens für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit

---

- Kurze Darstellung der Aktenlage
- Vorgeschichte (Selbst- und evt. Fremdanamnese)
- Darstellung der Untersuchungsergebnisse
- Zusammenfassung
- Differenzierte Beurteilung, allenfalls Prognose und therapeutische Empfehlungen od. Massnahmen
- Beantwortung der vom Gericht gestellten Fragen

# Begutachtung von Zeugenaussagen über behaupteten sexuellen Missbrauch

- Sexueller Missbrauch ist zu einem Modethema geworden.
- Sozialarbeiter und Psychologinnen geraten in Bedrängnis, wenn sie einen Missbrauch übersehen und nehmen lieber einen Fehllarm in Kauf, als dass sie *einen* Fall übersehen.
- So steuern auch professionelle Helfer im Sozialbereich ihren Beitrag an die erhöhte Anzeigerate bei.

# Angebliche Verdachtsitems für sexuellen Missbrauch

- Schlafstörungen
- Depression
- Kind erwacht am Morgen in einem anderen Bett, als es abends eingeschlafen ist.
- Familie hat wenig Kontakt zu Nachbarn
- Die Eltern zeigen wenig Gefühlsäusserungen gegenüber dem Kind
- Essstörungen
- Kind zeigt abstruse Essgewohnheiten, ernährt sich beispielsweise ausschliesslich von Nesquik

# Vom Verdacht zur vermeintlichen Gewissheit

- Besorgte Mütter fragen ihre Befürchtungen in Kinder hinein.
- Kinder, in einer gestörten Beziehung besonders von einem Elternteil abhängig, wollen sich die Zuneigung erhalten und erwidern leicht und gerne die Wünsche ihres Versorgers. So bejahen sie u.U Dinge, nach denen sie immer wieder gefragt werden.
- Und noch eine Eigenart von Kindern: **aus Scham, etwas nicht zu wissen, geben sie lieber eine falsche als keine Antwort.**
- Je nach sozialem Druck und Suggestibilität des Kindes können so Falschaussagen entstehen.

# Grundfrage bei der Begutachtung von Zeugenaussagen

---

"Könnte dieser Zeuge mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse von Dritten diese spezifische Aussage machen, ohne dass sie auf einem realen Erlebnishintergrund basiert?"

(Steller und Volbert, 1997)

# Die fundamentale Erkenntnis der Aussagepsychologie

---

**'Le vrai existe,  
pendant que le faux doit être inventé'**

**(Das Wahre existiert,  
nur das Falsche muss erfunden werden)**

**(George Braque 1927 in einem Brief an Pablo Picasso)**

# Die aussagepsychologischen Realitätskriterien (nach Udo Undeutsch)

## *A. Die grundlegenden Kriterien*

- Verankerung des Geschehens in konkreten Lebenssituation. Als besonders günstig gilt das Eingepasstsein in charakteristische Konfigurationen von Umständen innerer und äusserer Art.
- Konkret, deutlich, anschaulich, individuell durchzeichnet
- Detailreichtum
- Originalität (keine Formelhaftigkeit, keine Klischeehaftigkeit, keine Stereotype)
- Innere Stimmigkeit, Folgerichtigkeit
- Delikttypische Details

# Die aussagepsychologischen Realitätskriterien (nach Udo Undeutsch)

## *B. Sonderausprägungen*

- Einzelheiten, welche die Kapazität des Aussagenden übersteigen (Vorsichts- oder Tarnmassnahmen, verharmlosende Interpretationen des Täters, Drohungen, vorweggenommene Einwände gegen die Glaubwürdigkeit des eventuellen Belastungszeugen)
- Wiedergabe eigenen Erlebens (Überlegungen, Reaktionen, Gefühle, Sorgen, Ängste, Ambivalenz der Gefühle, Veränderungen der Gefühlsbeziehungen im Laufe der Zeit oder infolge bestimmter Ereignisse, Veränderungen der eigenen Sicht und des eigenen Verhaltens während einer länger andauernden Beziehung)

# Die aussagepsychologischen Realitätskriterien (nach Udo Undeutsch)

---

## *B. Sonderausprägungen (Fortsetzung)*

- Komplikationen (Verlaufsänderung, Misserfolge, Störung, Unterbrechung, Vereitelung)
- Erwähnung eigenen unvoreilhaftem Verhalten des Aussagenden während, vor oder nach dem Vorfall
- Spontane Verbesserungen, Präzisierungen und Ergänzungen

# Die aussagepsychologischen Realitätskriterien (nach Udo Undeutsch)

## *C. Sekundäre Kriterien*

- Widerspruchslosigkeit der Aussage in sich
- Widerspruchslosigkeit der Aussage zu Sachgesetzen (naturwissenschaftlicher, technischer, medizinischer, psychologischer Natur)
- Widerspruchslosigkeit der Aussage zu andern Tatsachen und Befunden, die als feststehend gelten können
- Konstanz der Aussage (aber nicht stereotyp, Entwicklung ist eher die Regel als die Ausnahme!)

# Gutachterliche Schlussfolgerungen bei Glaubhaftigkeit

---

Beispiel 1:

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit handelt es sich bei den Schilderungen des sexuellen Missbrauchs um tatsächlich am eigenen Leib erfahrene Handlungen.

Die zahlreichen gut in die Lebenssituation der Zeugin integrierten Umstände und Details weisen eindeutig auf den von der Zeugin Beschuldigten als Täter hin.

# Gutachterliche Schlussfolgerungen bei ungenügender Glaubhaftigkeit

---

## Beispiel 2:

Die vom Zeugen gemachten Angaben über den angeblich erfahrenen sexuellen Missbrauch im November 2001 bleiben vage. Hinsichtlich ihrer Detailliertheit und Anschaulichkeit bestehen erhebliche Diskrepanzen zu seiner sonstigen Fähigkeit, Ereignisse zu schildern.

# Gutachterliche Schlussfolgerungen bei ungenügender Glaubhaftigkeit

---

## Beispiel 3:

Augrund unserer Aktendurchsicht, den zu verschiedenen Zeitpunkten protokollierten Aussagen und den von der Zeugin während unserer eigenen Befragung gemachten Aussagen bestehen derart unvereinbare Unterschiede, dass erhebliche Zweifel an der Behauptung bestehen, dass die Zeugin diesen Übergriff am eigenen Leib erfahren hat. Hinzu kommt, dass gewisse geschilderte Tatbestände physikalisch so gut wie unmöglich sind.

# Die Validität der Realitätskriterien

---

- Vieltausendfache Bewährung vor Gericht
- Validierung an gesicherten Fällen
- Experimentelle Befunde
- Caveat wenn Zeugin vertraut mit realen Schilderungen
- Ungewissheitsbereich anerkennen

# Die Relevanz der Glaubhaftigkeitsbeurteilung

- Folgen der beiden möglichen Beurteilungsfehler (fälschlicherweise glaubhaft bzw. fälschlicherweise unglaubhaft:
  - leistet einer ungerechtfertigten Verurteilung Vorschub
  - kann eine ungerechtfertigte Trennung der Kinder von ihren Eltern bewirken
  - kann zur Fortsetzung eines tatsächlich stattfindenden Missbrauchs ermuntern
  - das endgültige Verstummen des davon Betroffenen bedeuten

# Die Täterschaftsanalyse



